

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für nicht meldepflichtige wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Bitte

- füllen Sie den Antrag in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern (),
- das Zutreffende ankreuzen

(1) Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹

(2) Antrag gemäß § 11 a der Kommunalwahlordnung (KWO) auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ² am

	Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen				
	Tag der Geburt	Tag	Monat	Jahr	Geburtsort
(3)	Ich bin im Besitz eines <input type="checkbox"/> gültigen Identitätsausweises <input type="checkbox"/> Reisepasses		Ausweis-Nummer ausgestellt am: zuletzt verlängert am:		von (ausstellende Behörde) von (ausstellende Behörde)
(4)	Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen ³ , versichere ich an Eides statt:				
(5)	Ich besitze die Staatsangehörigkeit folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union:				
(6)	Meine derzeitige Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die ich auch am Wahltag innehaben werde, befindet sich in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):				
(7)	Am Wahltag werde ich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ununterbrochen meine Hauptwohnung innehabt haben.				
(7)	Mir ist bekannt, dass sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und dass sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht ⁴ . Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ¹ diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Staatsangehöriger ¹ eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein sollte oder in der Gemeinde keine Hauptwohnung mehr innehaben sollte. Ort, Datum 				
(7)	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers ¹ (Vor- und Familienname)				

¹ Nicht Zutreffendes streichen

² Zutreffende Kommunalwahl eintragen.

³ Wer vor der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt, kann nach §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

⁴ Wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, kann nach § 107 b des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft werden; wer unbefugt wählt oder dies versucht, kann nach § 107 a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Wird von der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung ausgefüllt

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung <input type="checkbox"/> Ja		
	<input type="checkbox"/> Nein		
	(Begründung)		
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift der/des Beauftragten der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung)	
2	Antragseingang am (Datum)	37. Tag vor der Wahl bis 12 Uhr = ¹	Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als nicht meldepflichtige(r) Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nachgewiesen		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen Mindestens dreimonatige ununterbrochene Innehabung einer Hauptwohnung in der Gemeinde		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Wahlausschlussgrund gemäß § 2 KWG		<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
7	Erlidigung des Antrags		
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Stimmbezirks	
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Wahlscheins	Wahlscheinnummer	
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Wahlscheinerteilung im Wählerverzeichnis		
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (s. Anlage)		

¹ Datum des 37. Tages vor der Wahl eintragen.

Merkblatt
zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung
an Eides statt für nicht meldepflichtige wahlberechtigte Staatsangehörige anderer
Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Wortlaut des § 23 des Meldegesetzes:

"§ 23

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. *Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;*
2. *Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.*

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht."

Antragsberechtigt sind nur wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht gleichzeitig Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung innehaben.

- (1) Der Antrag ist bei der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung zu stellen.
- (2) Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können an den Kommunalwahlen grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Gemeinde in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Nicht meldepflichtige wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Hauptwohnung in der Gemeinde werden, falls sie in dieser Gemeinde nicht gemeldet sind, nur auf förmlichen Antrag (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides statt in ein Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben.

Für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss spätestens bis zum 37. Tag vor der Wahl bis 12 Uhr bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden.

- (3) Angaben nur für ein Dokument erforderlich.
- (4) Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Kommunalwahl nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt oder am Wahltag nicht vorliegt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- (5) Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.
- (6) Angabe der Hauptwohnung, die die Antragstellerin oder der Antragsteller auch am Wahltag innehat.
- (7) Mit der Unterschrift versichert die Antragstellerin oder der Antragsteller die Richtigkeit ihrer oder seiner Angaben. Es gelten die strafrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland als Wohnsitzland.